

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 223/66

URTEIL

Verkündet am

11. November 1968
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der C [REDACTED] Aktiengesellschaft, F [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Helmuth B [REDACTED] und Ernst R [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED]

gegen

die kaufmännische Angestellte Margarete P [REDACTED] geb.
S [REDACTED], F [REDACTED], G [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED]

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. November 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Dr. Schubath

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 10. März 1966 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, damals Gastwirtin, ließ sich von dem Kaufmann Hans S. in D. bei der Verwaltung ihrer Wertpapiere beraten und hatte mit ihm einen Vertrag geschlossen, nach dem er zu Verfügungen über ihre Wertpapiere berechtigt sein und eine vom Gewinn dieser Geschäfte abhängige Provision erhalten sollte. Auf seine Veranlassung legte die Klägerin am 6. April 1960 Wertpapiere im Werte von etwa 100 000 DM in ein Depot bei der Beklagten, Filiale D., und ließ sich ein Konto eröffnen. Auch S. unterhielt dort ein Konto und ein Depot, über das er Wertpapiergeschäfte abwickelte. In der Vereinbarung zwischen der Klägerin und S. hieß es, daß dieser "das Konto zum An- und Verkauf von Wertpapieren jeglicher Art verwenden" dürfe, nicht aber "zum Abheben von Bargeld und Erteilung

- 3 -

von Schecks". Die Klägerin erteilte Slevogt durch Erklärung gegenüber der Beklagten auf dem Kontoblatt eine Vollmacht, "über das Depot und im Rahmen des Kontoguthabens durch Wertpapier-An- und Verkaufsaufträge zu verfügen."

S [REDACTED] erstrebte eine Erweiterung der Vollmacht. Auf seine Veranlassung schrieb die Beklagte am 10. Mai 1960 an die Klägerin:

"Aus einem Besuch des Herrn S [REDACTED] bei uns im Laufe der vergangenen Woche haben wir uns bemerkt, daß Sie damit einverstanden sind, daß bei sich evtl. bietenden erfolgsversprechenden Anlagen über den Rahmen Ihres Konto-Guthabens hinaus verfügt werden kann.

Die seinerzeit von Ihnen erteilte Vollmacht für Herrn S [REDACTED] ist für derartige Fälle allerdings nicht ausreichend. Wir gestatten uns, Ihnen in der Anlage eine neue Vollmacht zu überreichen, die wir durch Streichungen verschiedener Formulierungen in Ihrem Interesse abgeändert haben.

Wir bitten, den Vordruck an den mit einem Kreuz bezeichneten Stellen zu unterschreiben und uns baldigst zurückzugeben.

Wir glauben, daß der von Herrn S [REDACTED] vorgeschlagene Weg in Ihrem Interesse liegen wird."

Beigefügt war ein zur Unterschrift vorbereiteter, mit dem Datum des 9. Mai 1960 versehener Vordruck der Beklagten: "Konto- und Depot-Vollmacht", in dem es heißt:

"1. Ich/Wir bevollmächtige(n) hierdurch Herrn/Frau/Fräulein... jede(r) einzeln - gemeinschaftlich - über meine/unsere jeweiligen Guthaben und Depots sowie über mir/uns etwa eingeräumte Kredite jeder Art in beliebiger Weise, auch durch Aufträge zu



An- und Verkäufen von Wertpapieren und zu anderen börsenmäßigen Geschäften - Der Vordruck fährt fort: (von der Beklagten gestrichen) - sowie durch Ausstellung und Indossierung von Schecks und Wechseln uneingeschränkt in meinem/unserem Namen zu verfügen.

2. Der/Die Bevollmächtigte(n) sollte(n) ferner berechtigt sein, in Höhe des Wertes/des jeweiligen Depots Kredit in Anspruch zu nehmen."

Die Klägerin sandte den Vordruck Ende Mai 1960 unterschrieben (und in anderen Punkten etwas geändert) an die Beklagte zurück. Am 7. Juni 1960 unterzeichnete S██████ namens der Klägerin eine Verpfändungserklärung, in der er der Beklagten das jeweilige Guthaben auf dem Konto und die Wertpapiere der Klägerin als Sicherheit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Beklagten gegen ihn verpfändete. Die Klägerin erfuhr erst im Jahre 1962 von dieser Verpfändung. S██████ schuldet der Beklagten zur Zeit noch etwa 50 000 DM. Die Beklagte verweigerte die Übertragung des Wertpapierdepots auf eine andere Bank gemäß einem Auftrag der Klägerin.

Die Klägerin hält die Verpfändung für unwirksam und hat mit der Klage die Herausgabe der Wertpapiere verlangt. Nach ihrer Ansicht deckt die Vollmacht die Verpfändung nicht. Jedenfalls habe die Beklagte die Verpfändung des Depots zum Nutzen des Bevollmächtigten nicht ohne Rückfrage bei ihr entgegennehmen dürfen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat geltend gemacht, S██████ sei von der Klägerin ermächtigt worden, die Wertpapiere auch als Sicherheit für eigene

Kredite zu verwenden. Seine Vollmacht berechtige auch zu solcher Verfügung.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Ob die Vollmachtsurkunde vom 9. Mai 1960 dahin auszu-
legen ist, S. [REDACTED] sei trotz der weiten Fassung ("in be-
liebiger Weise uneingeschränkt verfügen") nicht bevoll-
mächtigt gewesen, das Depot der Klägerin als Sicherheit
für seine eigenen Verbindlichkeiten zu verpfänden, kann
offen bleiben. Nach Lage der Dinge ist es der Beklagten
nach Treu und Glauben verwehrt, sich auf die durch
S. [REDACTED] vorgenommene Verpfändung der Wertpapiere zu be-
rufen (vgl. BGH NJW 1966, 1911).

Das Berufungsgericht stellt fest, daß S. [REDACTED] von
der Klägerin nicht die Befugnis erteilt worden war,
ihre Wertpapiere zur Sicherung eines eigenen Kredits
zu verpfänden. Es geht vom Vertrag der Klägerin mit
S. [REDACTED] vom 15. Mai 1960 aus und hält eine weitere Ver-
einbarung, die die Beklagte behauptet hatte, für nicht
erwiesen. Danach habe S. [REDACTED] über das Konto der Klägerin
nur durch An- und Verkauf von Wertpapieren jeglicher
Art verfügen dürfen (S. 8 BU). Es hält die Aussagen
S. [REDACTED]s für insoweit glaubhaft, als er bekundet hat "er
habe im Innenverhältnis zur Klägerin keine Vollmacht
gehabt, eine Verpfändung des Depots vorzunehmen". Die

Auffassung der Revision, das Berufungsgericht habe diese Frage offen gelassen, trifft nicht zu.

Das Berufungsgericht stellt sodann fest, die Beklagte habe die Klägerin durch die Übersendung des vorbereiteten Vollmacht-Formulars und durch den Inhalt des Begleitschreibens vom 10. Mai 1960 dazu veranlaßt, eine Vollmachtsurkunde zu unterzeichnen, die in ihrer Fassung über den erklärten Zweck der Vollmachtserweiterung hinausging, die Verwendung "bei sich bietenden erfolversprechenden Anlagen auch über den Rahmen Ihres Guthabens hinaus" zu ermöglichen. S. [REDACTED] sollte, wie der Klägerin gesagt wurde, mit ihrem Depot auf Kreditbases spekulieren dürfen. Wenn S. [REDACTED] nunmehr das Depot für alle ihm selbst gewährten und in Zukunft noch zu gewährenden Kredite der Bank in unbegrenzter Höhe verpfänden wollte (vgl. seine Verpfändungserklärung vom 7. Juni 1960), so war die Beklagte, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, gehalten, sich zu vergewissern, ob das dem Willen der Klägerin entsprach, mochte auch eine eigennützige Verpfändung nach Ansicht der Bank unter die Befugnis zu beliebigen Verfügungen auf Grund der Vollmachtsurkunde vom 9. Mai 1960 fallen. Das Bankgeschäftliche Formularbuch von Trost-Schütz, 17. Ausgabe 1966, S. 479 A. 1 e, gibt zutreffend als Auffassung der beteiligten Kreise folgenden Hinweis: "Besondere Vorsicht ist geboten, wenn ein Kunde auf Grund einer ihm erteilten Vollmacht die Wertpapiere des Vollmachtgebers in sein Depot legen läßt und sie damit dem Pfandrecht der AGB zur Sicherung eines ihm (also nicht dem Eigentümer) gewährten Kredites unterwerfen will." Nicht anders ist es bei einer Verpfändungserklärung für Kredite des Bevollmächtigten. Die danach gebotene

Vorsicht hat die Beklagte nicht walten lassen. Die Vollmacht war etwa einen Monat zuvor zu einem bestimmten Zweck (Verfügungen über das Guthaben hinaus zu Geldanlagen) von der Beklagten mit dem von ihr vorgeschlagenen weiten Text eingeholt worden. Der Klägerin war geschrieben worden, daß die Bank glaube, "daß der von Herrn S. [REDACTED] vorgeschlagene Weg in Ihrem Interesse liegen" würde. Nunmehr verpfändete S. [REDACTED] das jeweilige Guthaben der Klägerin als Sicherheit für alle über sein eigenes Konto abgewickelten Geschäfte. Die Art und Weise, wie die Bevollmächtigung S. [REDACTED]s zu "beliebigen Verfügungen" zustande gekommen war, mußte der Beklagten Anlaß geben, sorgfältig zu prüfen, ob die Vollmacht auch eigennützige Verfügungen des Bevollmächtigten decken sollte. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob mit dem über das Konto der Klägerin gewährten Kredit Anlagegeschäfte getätigt werden sollten oder ob das jeweilige Guthaben für Geschäfte eines Dritten verpfändet wird. Auch wenn in Betracht gezogen wird, daß die Klägerin als Gastwirtin und möglicherweise Kaufrfrau als geschäftserfahren angesehen werden konnte, mußte sich der Beklagten der Zweifel aufdrängen, ob sie mit dieser Verwendung ihres Guthabens, von der in den Verhandlungen bei der Beklagten über die Erweiterung der Vollmacht keine Rede gewesen war, einverstanden war. Wurde eine Rückfrage bei der Klägerin für untunlich gehalten, so mußte S. [REDACTED] aufgegeben werden, eine Erklärung seiner Vollmachtgeberin beizubringen, bevor von ihm eine Verpfändungserklärung zu seinen Gunsten entgegengenommen wurde.

Nach den vom Berufungsgericht festgestellten Umständen verstößt die Beklagte gegen Treu und Glauben, wenn

sie sich auf den Text der von ihr aus besonderem Anlaß eingeholten Vollmachtsurkunde beruft, obwohl sie die gebotene Prüfung, ob die Vollmacht eigennützige Verfügungen des Bevollmächtigten decken sollte, unterlassen hat. Die Klägerin ist auch nicht gehindert, unter diesem Gesichtspunkt der Berufung der Beklagten auf die Vollmachtsurkunde entgegenzutreten. Ihr kann nicht vorgeworfen werden, daß sie nicht von sich aus für eine Klarstellung des Umfanges der Vollmacht gesorgt und Geschäfte zugunsten des Bevollmächtigten ausgeschlossen hat. Mit der Verwendung für ein solches Geschäft brauchte sie im Hinblick auf das Schreiben der Beklagten vom 10. Mai 1960 nicht zu rechnen. Es ist auch nicht ersichtlich, wie die Klägerin durch Kontrollmaßnahmen die Verpfändung hätte verhüten und die Auswirkung der ihr nicht mitgeteilten und aus den ihr übersandten Unterlagen nicht ersichtlichen Maßnahme S [REDACTED] s hätte verhüten können.

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck

Dr. Schubath